

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 370 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 2. Mai bis 3. Juni und vom 4. Juli bis 5. August 2005 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

10. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der sechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

11. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission soweit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte gegliederte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und zielgerichteter Erklärungen zu erwägen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), auf der Ebene der Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

13. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

14. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 371 bis 376 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

15. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese auszuarbeiten;

16. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die entscheidende Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat;

17. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 367 ihres Berichts und bekräftigt ihre frühe-

ren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission<sup>38</sup>;

18. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm *nahe*, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

21. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfe zuzuleiten;

22. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung am 24. Oktober 2005 beginnt.

#### RESOLUTION 59/42

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/511, Ziffer 8)<sup>39</sup>.

#### 59/42. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

##### *Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>40</sup>,

<sup>38</sup> Siehe Resolution 32/151, Ziffer 10, Resolution 37/111, Ziffer 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

<sup>39</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

<sup>40</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 26 (A/59/26).*

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>41</sup>, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>42</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt* sich den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 26 seines Berichts<sup>40</sup> an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, und ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *stellt fest*, dass der Ausschuss eine erste eingehende Überprüfung der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge<sup>43</sup> vorgenommen hat, wie vom Rechtsberater in seinem Rechtsgutachten vom 24. September 2002<sup>44</sup> empfohlen, mit dem Ziel, die Probleme zu beheben, die einige Ständige Vertretungen im ersten Jahr des Programms hatten, und kontinuierlich sicherzustellen, dass es ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird, und dass er mit der Angelegenheit befasst bleiben wird;

4. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

5. *stellt fest*, dass einige der Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, während des Berichtszeitraums aufgehoben wurden, ersucht das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschrän-

kungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>42</sup> verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 59/43

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/512, Ziffer 8)<sup>45</sup>.

#### 59/43. Internationaler Strafgerichtshof

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999, 55/155 vom 12. Dezember 2000, 56/85 vom 12. Dezember 2001, 57/23 vom 19. November 2002 und 58/79 vom 9. Dezember 2003,

*feststellend*, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>46</sup> am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung der Geschäftsordnung des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>47</sup>, dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs<sup>48</sup>, der Einleitung der ersten Er-

<sup>41</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>42</sup> Siehe Resolution 169 (II).

<sup>43</sup> A/AC.154/355, Anlage.

<sup>44</sup> A/AC.154/358, Anlage.

<sup>45</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande im Namen des Präsidiums vorgelegt.

<sup>46</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

<sup>47</sup> ICC-BD/01-01-04.

<sup>48</sup> *Official Records of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court, First session, New York, 3-10 September 2002* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.03.V.2 und Korrigendum), Teil II.E.